

Vorlage Nr. 15/306

öffentlich

Datum: 23.08.2021
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Pflugrad (70.10)/Frau Henkel (00.300)

Sozialausschuss	07.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	16.09.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Dritter Teilhabebericht des Bundes: Einordnung für den LVR

Kenntnisnahme:

Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung wird gemäß Vorlage Nr. 15/306 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.

Aber es gibt noch viele Barrieren.

Deshalb muss die deutsche Bundes-Regierung die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen regelmäßig überprüfen. Und einen Teilhabe-Bericht schreiben.

Im Jahr 2021 hat die Bundes-Regierung einen neuen Teilhabe-Bericht herausgegeben. Eine Zusammenfassung in Leichter Sprache gibt es [hier](#).

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im April 2021 wurde der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung veröffentlicht (Link zum Teilhabebericht: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html>). Der 827 Seiten starke Bericht beschreibt, wie sich die Teilhabe zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen unterscheidet und welche Entwicklungen im Zeitverlauf zu beobachten sind. Dazu werden verschiedene Datenquellen genutzt, darunter allgemeine Bevölkerungsbefragungen, amtliche Statistiken sowie Leistungsdaten von Leistungsträgern wie dem LVR. Zukünftig wird die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (kurz: Teilhabebefragung) eine Datenlage bereitstellen, die umfassend über die Lebenslagen und Teilhabesituation von Menschen mit Beeinträchtigungen Auskunft gibt.

Im Bericht zählen zur Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen alle Menschen mit anerkannten Schwerbehinderungen (also einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50), Menschen mit anerkannter Behinderung und einem GdB unter 50 sowie chronisch kranke Menschen ohne anerkannte Behinderung. Im Jahr 2017 zählten insgesamt 13,04 Millionen Menschen zu dieser Gruppe. Das entspricht etwa 16 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung.

Im Bericht werden verschiedene Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen anhand von Indikatoren beleuchtet. Diese Lebenslagen sind:

- Familie und soziales Netz
- Bildung und Ausbildung
- Erwerbsarbeit und materielle Lebenssituation
- Alltägliche Lebensführung
- Gesundheit
- Freizeit, Kultur und Sport
- Sicherheit und Schutz der Person
- Politische und gesellschaftliche Teilhabe.

In der Vorlage werden zentrale Ergebnisse mit Relevanz für den LVR dargestellt. Übergreifend kann festgestellt werden, dass trotz Verbesserungen in den letzten Jahren Menschen mit Beeinträchtigungen in sehr vielen Bereichen durchschnittlich schlechter gestellt sind als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Die im Teilhabebericht ausgewerteten Daten und Statistiken sollen eine Grundlage dafür schaffen, die (tatsächliche) Umsetzung der Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zu bewerten. Zudem sollen sie die Bundesregierung dabei unterstützen, „geeignete“ wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der BRK zu entwickeln. Die konkrete Planung von Maßnahmen erfolgt auf Bundesebene im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans“, der kürzlich fortgeschrieben wurde.

Analog zur Teilhabeberichterstattung des Bundes hat inzwischen auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW im Jahr 2020 erstmals einen „Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (erster Teilhabebericht NRW) herausgegeben (vgl. LVR-Vorlagen Nr. 14/4430 und 15/261).

Diese Vorlage berührt alle Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/306:

Dritter Teilhabebericht des Bundes: Einordnung für den LVR

1. Einordnung der Teilhabeberichterstattung des Bundes	1
1.1 Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2021	1
1.2 Ausblick auf die zukünftige Teilhabeberichterstattung des Bundes	2
1.3 Einordnung: Teilhabebericht Bund – Nationaler Aktionsplan – Staatenbericht.....	3
1.4 Einordnung: Teilhabebericht Land – Aktionsplan des Landes NRW	4
2. Zentrale Ergebnisse des dritten Teilhabeberichts der Bundesregierung	5
2.1 Familie und soziales Netz (Kapitel 3).....	5
2.2 Bildung und Ausbildung (Kapitel 4).....	5
2.3 Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation (Kapitel 5)	6
2.4 Alltägliche Lebensführung (Kapitel 6).....	7
2.5 Gesundheit (Kapitel 7 und 8)	8
2.6 Freizeit, Kultur und Sport (Kapitel 9)	8
2.7 Sicherheit und Schutz der Person (Kapitel 10)	8
2.8 Politische und gesellschaftliche Teilhabe (Kapitel 11)	9
2.9 Fazit	9

1. Einordnung der Teilhabeberichterstattung des Bundes

1.1 Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2021

Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet Deutschland als Vertragsstaat dazu, geeignete Informationen zu sammeln, die es ihm ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung der BRK auszuarbeiten und umzusetzen.

Diesem Zweck dient auf Bundesebene der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (kurz: Teilhabebericht Bund), den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jeder Legislaturperiode einmal vorlegt.

Im April 2021 wurde der dritte Teilhabebericht veröffentlicht (Link zum Teilhabebericht: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html>). Der 827 Seiten starke Bericht beschreibt, wie sich die Teilhabe zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen unterscheidet und welche Entwicklungen im Zeitverlauf zu beobachten sind. Dazu werden – wie in den beiden Vorgängerberichten – verschiedene Datenquellen ausgewertet, darunter allgemeine Bevölkerungsbefragungen, beispielsweise der Mikrozensus oder das Sozio-oekonomische Panel (SOEP)¹, aber auch amtliche Statistiken wie die Schwerbehindertenstatistik oder die Schulstatistik sowie Leistungsdaten von Leistungsträgern wie dem LVR. Zudem bezieht der Bericht erstmals exemplarisch Daten aus der noch

¹ Das Sozio-oekonomische Panel ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung von Privathaushalten in Deutschland. Die Befragung wird im jährlichen Rhythmus seit 1984 immer bei denselben Personen und Familien durchgeführt. Vgl. auch https://www.diw.de/de/diw_01.c.615551.de/forschungsbasierte_infrastruktureinrichtung_sozio-oekonomisches_panel_soep.html

bis 2021 laufenden Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (kurz: **Teilhabebefragung**) ein.

Im dritten Teilhabebericht des Bundes werden Statistiken vorgestellt, die über grundlegende Merkmale der Personengruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen informieren (Kapitel 2 „Grunddaten“). Im Bericht werden, orientiert an der ICF-Definition² von Beeinträchtigungen, alle Personen zur Gruppe der **Menschen mit Beeinträchtigungen** gezählt, die im Zusammenhang mit Schädigungen ihrer Körperstrukturen und -funktionen in ihrer Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt sind (vgl. Teilhabebericht S. 35). Dazu zählen im Bericht Menschen mit anerkannten Schwerbehinderungen (also einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50), Menschen mit anerkannter Behinderung und einem GdB unter 50 sowie chronisch kranke Menschen ohne anerkannte Behinderung. Im Jahr 2017 zählten 13,04 Millionen Menschen zu dieser Gruppe. Das entspricht etwa 16 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung. In NRW gehören nach dieser Definition 20 Prozent der Bevölkerung zur Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. Teilhabebericht NRW 2020).

Neben den Grunddaten werden im Bericht verschiedene Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen anhand von Indikatoren beleuchtet. Diese Lebenslagen sind:

- Familie und soziales Netz
- Bildung und Ausbildung
- Erwerbsarbeit und materielle Lebenssituation
- Alltägliche Lebensführung
- Gesundheit
- Freizeit, Kultur und Sport
- Sicherheit und Schutz der Person
- Politische und gesellschaftliche Teilhabe.

Zentrale Ergebnisse des Teilhabeberichts, die die Aufgabenbereiche des LVR betreffen, werden unter Gliederungsziffer 2 dieser Vorlage beschrieben.

1.2 Ausblick auf die zukünftige Teilhabeberichterstattung des Bundes

Zukünftig wird die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (kurz: Teilhabebefragung) eine Datenlage bereitstellen, die umfassend über die Lebenslagen und Teilhabesituationen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit Behinderungen Auskunft gibt. Die neue Teilhabebefragung soll zukünftig die zentrale Informationsgrundlage für die Teilhabeberichterstattung des Bundes sein, angereichert um weitere Datenquellen. Durch die Daten der Teilhabebefragung soll die Qualität der Teilhabeberichterstattung maßgeblich verbessert werden, da...

² Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Siehe auch: <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icf/icfhtml2005/>

- auch erwachsene Menschen in Einrichtungen oder besonderen Wohnformen einbezogen werden,
- durch barrierefreie Erhebungsmethoden auch Menschen einbezogen werden, die an allgemeinen Bevölkerungsbefragungen nicht teilnehmen (können),
- spezifische Aspekte der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und deren subjektive Einschätzungen und Bewertungen erhoben werden, um ein „umfassendes Bild von der „gelebten“ und „erlebten“ Teilhabe, den Einschränkungen, aber auch Möglichkeiten der Lebensgestaltung der Menschen“ (vgl. Teilhabebericht S. 51) zu erhalten,
- erstmals die Möglichkeit besteht, Menschen mit Beeinträchtigungen danach zu unterscheiden, zu welchem Zeitpunkt im Lebensverlauf ihre Beeinträchtigung aufgetreten ist,
- die Definition von Beeinträchtigung und Behinderungen gemäß dem Konzept der ICF erfolgt und ausschließlich auf der Selbsteinschätzung der befragten Personen beruht (und nicht auf amtlicher Anerkennung einer Behinderung).

Die erste Auswertung von Daten deutet darauf hin, dass die neue begriffliche Abgrenzung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu deutlichen Veränderungen in der Berichterstattung führen wird. So haben viele Menschen, die nach Selbsteinschätzung eine Behinderung haben, keine anerkannte Behinderung im Sinne eines GdB (Teilhabebericht S. 53).

1.3 Einordnung: Teilhabebericht Bund – Nationaler Aktionsplan – Staatenbericht

Der Teilhabebericht Bund ist wichtiger Bestandteil der allgemeinen Sozialberichterstattung der Bundesregierung (z.B. Sozialbericht, Armuts- und Reichtumsbericht, Familienbericht, Kinder- und Jugendbericht), indem er spezifisch die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedenen Lebenslagen beleuchtet.

Die im Teilhabebericht ausgewerteten Daten und Statistiken sollen eine Grundlage dafür schaffen, die (tatsächliche) Umsetzung der Rechte aus der BRK zu bewerten. Zudem sollen sie die Bundesregierung dabei unterstützen, „geeignete“ wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der BRK zu entwickeln (vgl. Teilhabebericht S. 20).

Die konkrete Planung von Maßnahmen erfolgt auf Bundesebene im Rahmen des „**Nationalen Aktionsplans**“. Der erste Nationale Aktionsplan (NAP 1.0) aus dem Jahr 2011 wurde 2016 zum NAP 2.0 weiterentwickelt. Im Mai 2021 hat die Bundesregierung ihren Aktionsplan fortgeschrieben. Der „**Statusbericht zum Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention**“ gibt den aktuellen Status aller Maßnahmen wieder und weist neue Maßnahmen aus, die seit 2016 gestartet sind.³

Von Seiten der Monitoring-Stelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte wird die fehlende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Weiterentwicklung des Aktionsplans und die **mangelnde Rückbindung der Maßnahmen an die BRK** kritisiert. Gefordert wird ein neuer „Nationalen Aktionsplan 3.0“ zur Umsetzung der BRK in der nächsten Wahlperiode.⁴

³ <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a777-statusbericht-nationaler-aktionsplan-un-behindertenrechtskonvention.html>

⁴ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/institut-fordert-umfassenden-nationalen-aktionsplan-30-in-der-naechsten-wahlperiode> (Pressemitteilung vom 05.05.2021).

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK in den einzelnen Vertragsstaaten durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen überwacht. Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Ausschuss regelmäßig einen **Staatenbericht** zum Umsetzungsstand der BRK vorzulegen. Der Teilhaberbericht der Bundesregierung soll sie bei der Erstellung dieser Staatenberichte unterstützen. Im zweiten und dritten Berichtszyklus hat die Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2019 den Staatenbericht auf Grundlage der Frageliste (list of issues) des UN-Fachausschusses vorgelegt. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden hat hierzu gemäß Vorlage Nr. 14/3544 berichtet.

Wann der aktuelle Staatenbericht Deutschlands geprüft wird, ist noch unklar. Es ist geplant, dass die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden die erfolgte Prüfung erneut zum Anlass für eine intensive **Follow-up Berichterstattung** zu Themen nutzt, die Berührungspunkte zum LVR haben.

1.4 Einordnung: Teilhaberbericht Land – Aktionsplan des Landes NRW

Analog zur Teilhaberberichterstattung des Bundes hat inzwischen auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW im Jahr 2020 erstmals einen „Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (erster **Teilhaberbericht NRW**) herausgegeben (vgl. LVR-Vorlagen Nr. 14/4430 und 15/261). Aufbau und Datenquellen sind sehr stark an der Teilhaberberichterstattung des Bundes orientiert.

Die Landesregierung hat erklärt, dass der erste Teilhaberbericht NRW die empirische Basis für die Fortschreibung des **Landesaktionsplans „NRW inklusiv“** darstellen soll, in dem die Landesregierung ihre Aktivitäten zur Umsetzung der BRK in NRW neu festlegen will. Der LVR hat sich zum neuen Landesaktionsplan mit einem Schreiben geäußert (vgl. Vorlage Nr. 15/261).

1.5 Berichterstattung des LVR

Der LVR nimmt gemäß seiner überörtlichen Aufgaben und spezifischen Zuständigkeiten selbst keine kommunale Teilhaberberichterstattung für das Rheinland vor. Stattdessen legt er bezogen auf die eigenen Aufgabebereiche regelmäßige Berichte vor und verweist dabei ggf. auf Ergebnisse der Teilhaberberichterstattung des Bundes oder des Landes.

Über seine eigenen Aktivitäten und Beiträge hinsichtlich der BRK berichtet der LVR im Rahmen der **LVR-Jahresberichte zur Umsetzung des Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“** (vgl. zuletzt [Vorlage Nr. 15/229](#)). Diese Jahresberichte stellen rückblickend dar, welche besonderen Aktivitäten und Maßnahmen der LVR zur Erreichung seiner Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Diese Berichterstellung ist Element eines jahreszyklischen partizipativen Berichtswesens.

Darüber hinaus berichtet der LVR u.a. regelmäßig über die **Entwicklung der Eingliederungshilfe-Leistungen** des LVR im Rheinland (vgl. z.B. regionalisierter Datenbericht Vorlage Nr. 15/286). Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde zudem der Teilhaberverfahrensbericht neu eingeführt. Er wertet statistischen Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation aus (vgl. Vorlage Nr. [15/187](#)). Weitere wichtige Fachberichte sind beispielsweise der Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes (vgl. zuletzt [Vorlage Nr. 15/9](#)), die Vorlage über die

Schulabschlüsse und beruflichen Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen (vgl. zuletzt Vorlage Nr. 15/355) oder der [LVR-Psychiatrie Report](#).

Auch diese Berichte werden stets unter dem Blickwinkel betrachtet, welche Rückschlüsse sich für die Teilhabemöglichkeiten und die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen (oder Teilgruppen wie Leistungsberechtigte im Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe) ziehen lassen.

2. Zentrale Ergebnisse des dritten Teilhabeberichts der Bundesregierung

Der Teilhabebericht Bund liefert einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Im Folgenden werden ausgewählte wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse aus den verschiedenen Themenbereichen dargestellt, die die Arbeit des LVR berühren. Die Ergebnisse des Teilhabeberichtes Bund decken sich weitestgehend mit den Ergebnissen des Teilhabeberichts NRW (vgl. Vorlagen Nr. 14/4430 und 15/261). Auf Besonderheiten im Rheinland wird an entsprechender Stelle hingewiesen.

2.1 Familie und soziales Netz (Kapitel 3)

Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen ohne Beeinträchtigungen unterscheiden sich kaum voneinander hinsichtlich ihrer Bedürfnisse nach sozialer Eingebundenheit und nach einem Familienleben mit oder ohne Kinder(n). Dennoch gibt es Unterschiede in der tatsächlichen Gestaltung von sozialen Beziehungen. Menschen mit Beeinträchtigungen leben häufiger alleine (33 Prozent) als Menschen ohne Beeinträchtigungen (18 Prozent). Während 35 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen als Paar mit Kind(ern) in einem Haushalt leben, trifft dies bei Menschen mit Beeinträchtigungen auf 7 Prozent zu. 25 Prozent der Personen mit und 17 Prozent der Personen ohne Beeinträchtigungen berichten, eine geringe soziale Unterstützung zu erfahren. Zudem gibt etwa jede zehnte Person mit Beeinträchtigungen an, keine engeren Freund*innen zu haben, bei Menschen ohne Beeinträchtigungen sind es lediglich 3 Prozent. Menschen mit Beeinträchtigungen fühlen sich deutlich häufiger (33 Prozent) oft einsam als Menschen ohne Beeinträchtigungen (16 Prozent).

2.2 Bildung und Ausbildung (Kapitel 4)

Fast alle Kinder unter 8 Jahren mit festgestelltem Förderbedarf wurden im Jahr 2018 in einer regulären Kindertageseinrichtung betreut; lediglich rund 9 Prozent besuchten eine spezielle Tageseinrichtung für Kinder mit Behinderungen. In NRW ist der Anteil der Kinder, die eine spezielle Tageseinrichtung für Kinder mit Behinderungen besuchen, mit 4 Prozent noch geringer (vgl. Teilhabebericht NRW 2020). 2018 erhielten bundesweit weniger als 1 Prozent der Kinder unter 3 Jahren und 3 Prozent der Kinder ab 3 Jahren Eingliederungshilfe in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Zudem erhielten 2018 insgesamt 159.344 Kinder unter 7 Jahren heilpädagogische Leistungen. Gegenüber 2014 ist diese Zahl um rund 11 Prozent gestiegen. Die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung erfolgt in den Ländern und Kommunen sehr unterschiedlich.

Der Anteil regelbeschulter Kinder und Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zwischen 2014 und 2017 um aufgerundet 8 Prozentpunkte auf etwa 42 Prozent

angestiegen. Gleichzeitig sank die Zahl der Förderschülerinnen und Förderschüler im gleichen Zeitraum nur um rund 5 Prozent.

Laut Teilhabebericht des Bundes erlangen Menschen mit Beeinträchtigungen seltener einen (hohen) Schulabschluss: 2017 hatten in Deutschland unter den 20- bis 64-jährigen Menschen mit Beeinträchtigungen 8 Prozent (noch) keinen Schulabschluss (Menschen ohne Beeinträchtigungen: 4 Prozent) und 38 Prozent einen Hauptschulabschluss (Menschen ohne Beeinträchtigungen: 23 Prozent).

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch für NRW: Der Teilhabebericht NRW 2020 weist weniger Menschen aus, die keinen Schulabschluss haben (Menschen ohne Beeinträchtigungen: 1 Prozent, Menschen mit Beeinträchtigungen: 2 Prozent), dafür ist der Anteil der Menschen mit Hauptschulabschluss höher (Menschen ohne Beeinträchtigungen: 33 Prozent, Menschen mit Beeinträchtigungen: 58 Prozent). Auch einen beruflichen Abschluss oder einen akademischen Abschluss erlangen Menschen mit Beeinträchtigungen bundesweit wie NRW-weit seltener als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

2.3 Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation (Kapitel 5)

Insgesamt weisen verschiedene Indikatoren auf Benachteiligungen im Erwerbsleben aufgrund von Beeinträchtigungen hin. So ist die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich geringer als diejenige von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Auch wenn die Erwerbstätigkeitsquote gegenüber 2009 deutlich gestiegen ist, waren im Jahr 2017 rund 81 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen erwerbstätig, aber lediglich 53 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen im erwerbsfähigen Alter. Die Arbeitslosenquote von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung lag im Jahr 2018 mit 11 Prozent deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote (aufgerundet 7 Prozent).

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung zu beschäftigen. Der Anteil der mit Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung besetzten Pflichtarbeitsplätze lag im Jahr 2017 bei aufgerundet fünf Prozent. Öffentliche Arbeitgeber überschritten 2017 den Grenzwert von 5 Prozent (2017: 6,5 Prozent). Private Arbeitgeber lagen in den Jahren 2014 bis 2017 bei 4 Prozent (vgl. Teilhabebericht S. 243). Die Arbeitgeber im Rheinland erreichten im Jahr 2017 eine durchschnittliche Beschäftigungsquote von über 5 Prozent. Die Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland betrug etwa 8 Prozent (vgl. Vorlage Nr. 14/3620).

Die Integrationsämter (- im Rheinland lautet die Bezeichnung LVR-Inklusionsamt -) gewähren verschiedene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung nach § 185 Abs. 3 SGBIX an diese selbst oder an Arbeitgeber ausgezahlt werden. Besonders häufig wurden im Jahr 2017 Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen in Form von Lohnkostenzuschüssen gewährt. Mit deutlichem Abstand folgen Leistungen für die behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (vgl. Teilhabebericht S. 262). Die Zahlen im Rheinland stimmen in etwa mit den bundesweiten Zahlen überein (vgl. Vorlage Nr. 14/2842).

Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben zur Teilhabe am Arbeitsleben Anspruch auf einen Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). 2018 gab es bundesweit 736 Werkstätten, deren Angebot sich zu gut drei Vierteln an Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen, zu 21 Prozent an Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und zu 3 Prozent an Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen richtete (vgl. Teilhabebericht S. 266). 2017 waren etwa 288.500 Personen im Arbeitsbereich der WfbM tätig. Im Rheinland arbeiteten in 2017 etwa 34.300 Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM. Der Anteil der Menschen mit jeweils geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen im Rheinland entspricht ungefähr dem deutschlandweiten Schnitt (vgl. Vorlage Nr. 14/3391).

Inklusionsbetriebe können Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen (vgl. Teilhabebericht S. 264). Im Jahr 2018 gab es in Deutschland 919 Inklusionsbetriebe (Zuwachs von 9 Prozent gegenüber 2014) mit insgesamt 29.300 Beschäftigten; die Gesamtzahl der Beschäftigten stieg somit um 22 Prozent im Vergleich zu 2014. Fast die Hälfte aller Beschäftigten hatte eine anerkannte Schwerbehinderung. 28 Prozent der Beschäftigten hatten psychische Behinderungen und 23 Prozent geistige Behinderungen. Etwa ein Drittel aller Inklusionsbetriebe sind in NRW. Dort arbeiten insgesamt 8.222 Beschäftigte, von denen knapp die Hälfte eine anerkannte Schwerbehinderung hat (vgl. Teilhabebericht NRW 2020 S. 107).

Erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen bestreiten ihren Lebensunterhalt vergleichsweise seltener aus dem eigenen Erwerbseinkommen (44 Prozent; Menschen ohne Beeinträchtigungen 76 Prozent). Wichtige Einkommensquellen für Menschen mit Beeinträchtigungen waren vor allem Renten (29 Prozent), Einkünfte der Familie und Arbeitslosengeld II (jeweils 8 Prozent). Außerdem verfügen Menschen mit Beeinträchtigungen durchschnittlich über weniger Vermögen.

2.4 Alltägliche Lebensführung (Kapitel 6)

Eine selbstbestimmte und sozial eingebundene alltägliche Lebensführung von Menschen mit Beeinträchtigungen wird durch Barrieren erschwert, die die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit oder Nutzbarkeit der materiellen Umwelt einschränken. So lebte 2018 nur jede zehnte Person in einem privaten Haushalt in einem Gebäude, das den eigenen Einschätzungen zufolge schwellenlos zugänglich war und nur rund 2 Prozent in einer Wohnung, die mit einem Rollstuhl nutzbar war. Die barrierefreie Gestaltung des öffentlich zugänglichen Raums und des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs verbessert sich, doch weiterhin besteht großer Handlungsbedarf beim Abbau von Barrieren und Mobilitätshemmnissen im öffentlichen Raum.

In 2018 wurden deutschlandweit erstmals mehr Leistungsbeziehende von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben ambulant als stationär betreut. So wurden insgesamt 50 Prozent der Personen, die Wohnleistungen beziehen, ambulant betreut. In stationären Wohneinrichtungen werden besonders häufig Menschen mit einer geistigen Behinderung betreut. Bundesweit haben etwa zwei Drittel der Bewohner*innen in stationären Wohneinrichtungen eine geistige Beeinträchtigung. Personen mit ambulanter Unterstützung sind in 7 von 10 Fällen psychisch beeinträchtigt. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ist das Rheinland mit seinen Bemühungen um die Deinstitutionalisierung besonders weit. Im Jahr 2018 lag im Rheinland die Ambulantisierungsquote bei 64 Prozent (vgl. Vorlage Nr.

14/4134). In den letzten Jahren wurden vermehrt Unterstützungsleistungen zur selbstständigen Lebensführung in Anspruch genommen, beispielsweise für Hilfen zur Beschaffung, Erhaltung und Ausstattung einer Wohnung.

2.5 Gesundheit (Kapitel 7 und 8)

60 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen beurteilen ihren Gesundheitszustand als sehr gut oder gut. Dies trifft nur auf 13 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen zu. Objektive Indikatoren stützen diese Selbsteinschätzungen und weisen darauf hin, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf die Gesundheit benachteiligt sind. Beispielsweise fehlen Menschen mit Beeinträchtigungen häufiger krankheitsbedingt bei der Arbeit und zeigen deutlich häufiger moderate bis schwere depressive Symptome. Menschen mit Beeinträchtigungen achten seltener als Menschen ohne Beeinträchtigungen auf eine gesundheitsbewusste Ernährung und rauchen häufiger, trinken aber seltener Alkohol.

Der Teilhabebericht macht erneut auf das Problem fehlender Barrierefreiheit medizinischer Einrichtungen aufmerksam. So erfüllen nach eigenen Angaben lediglich 10 Prozent aller vertragsärztlichen Praxen Merkmale der Barrierefreiheit und verfügen zugleich über barrierefreie Sanitäranlagen.

Kapitel 8 (Vertiefungsthema Gesundheit – Teilhabechancen – Diskriminierungsrisiken) setzt sich damit auseinander, auf welche Weise Gesundheit und anlagebedingte bzw. erworbene Beeinträchtigungen mit Chancen der Teilhabe und mit Diskriminierungsrisiken verbunden sind.

2.6 Freizeit, Kultur und Sport (Kapitel 9)

Auch in diesem Bereich zeigt sich die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen: Vorhandene Angebote zur Freizeitgestaltung werden von ihnen seltener genutzt bzw. können seltener genutzt werden. Beispielsweise unternehmen ein Viertel der Menschen mit Beeinträchtigungen nie einen Ausflug oder eine kurze Reise (12 Prozent bei Menschen ohne Beeinträchtigungen). Sie besuchen seltener Veranstaltungen und treiben häufiger keinen Sport.

2.7 Sicherheit und Schutz der Person (Kapitel 10)

Der Bericht macht erneut anhand einschlägiger Studien ein besonderes Risiko von Menschen mit Behinderungen deutlich, Opfer von Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen zu werden. Dies gilt in besonderer Weise für Kinder und Frauen mit Behinderungen sowie Menschen in Einrichtungskontexten (vgl. Teilhabebericht S. 694). Es wird von einer wachsenden Inanspruchnahme des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ vor dem Hintergrund einer Beeinträchtigung berichtet (vgl. Teilhabebericht S. 697).

Laut Teilhabebericht hat das BMAS im August 2020 eine Studie zur Erhebung von vorhandenen Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Auftrag gegeben (vgl. Teilhabebericht S. 692). Ergebnisse sollen im Sommer 2021 vorliegen. Zudem beabsichtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine neue Untersuchung über „Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen“, die 2021 starten solle.

Im Kommentar des wissenschaftlichen Beirats zu Kapitel 10 „Sicherheit und Schutz der Person“ wird kritisiert, dass zwar verschiedene Einzelmaßnahmen ergriffen wurden, aber

eine „umfassende und wirksame Strategie zum Gewaltschutz in Einrichtungen“ immer noch nicht recht erkennbar sei (vgl. Teilhabebericht S. 700 ff.). Der wissenschaftliche Beirat empfiehlt, die verpflichtende Implementierung von Gewaltschutzkonzepten dabei mit der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu verknüpfen, analog zur Jugendhilfe. „Außerdem müsste eine unabhängige Prüfstelle eingerichtet werden, die solche Vorkehrungen in Einrichtungen überprüft und deren Erhebung auch der nach Artikel 33 UN-BRK tätigen Koordinierungsstelle wichtige Daten liefern würde“ (vgl. Teilhabebericht S. 705).

Dies bestärkt den LVR darin, die Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten in seinen eigenen Einrichtungen voranzubringen.

Auch durch das zwischenzeitlich verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) werden die Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe verstärkt dazu verpflichtet, sich für den Gewaltschutz einzusetzen (vgl. Vorlage Nr. 15/486). So verlangt der neu eingeführte § 37a Abs. 1 SGB IX, dass die Leistungserbringer „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört „insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts“. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter haben bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

2.8 Politische und gesellschaftliche Teilhabe (Kapitel 11)

Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen an der Gestaltung von Politik und Gesellschaft mitwirken, steigert dies die Chancen, dass ihre Interessen in den institutionalisierten Formen der Interessenvertretung berücksichtigt werden. Menschen mit Beeinträchtigungen nutzen ihr passives Wahlrecht nur etwas seltener als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Sie beteiligen sich jedoch seltener aktiv politisch und zivilgesellschaftlich, was möglicherweise auf Zugangsbarrieren deutet, die mit Beeinträchtigungen im Zusammenhang stehen. Menschen mit Beeinträchtigungen sind nach eigener Einschätzung sogar stärker an Politik interessiert als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Während 41 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen angaben, sich stark oder sehr stark für Politik zu interessieren, lag dieser Anteil bei Menschen mit Beeinträchtigungen bei 45 Prozent.

Der LVR hat mit dem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte auch in der 15. Wahlperiode ein Gremium zur politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen fest institutionalisiert und nimmt damit eine bundesweite Vorbildfunktion ein.

2.9 Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass trotz Verbesserungen in den letzten Jahren Menschen mit Beeinträchtigungen in sehr vielen Bereichen durchschnittlich schlechter gestellt sind als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Die Teilhabeberichte des Bundes und des Landes bieten daher wichtige Referenzpunkte auch für die Arbeit des LVR und seine Bemühungen

für mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i